



---

# Bachelorthesis

---

Herr

**Norman Fleischer**

**Untersuchung zur Umsetzung  
des Datenschutzes in den  
nördlichen EU Staaten**

Mittweida, 2015

Fakultät  
Mathematik/Naturwissenschaften/Informatik

---

## **Bachelorthesis**

---

# **Untersuchung zur Umsetzung des Datenschutzes in den nördlichen EU Staaten**

Autor:

**Herr**

**Norman Fleischer**

Studiengang:

**Wirtschaftsinformatik**

Seminargruppe:

**WF11w1-B**

Erstprüfer:

**Frau Prof. Dr. rer. pol. Petra Schmidt**

Zweitprüfer:

**Herr Prof. Dr.-Ing. Wilfried Schubert**

Einreichung:

**Mittweida, 17.07.2015**

Verteidigung/Bewertung:

# **Bachelorthesis**

---

## **Thesis about the realisation of the data security law in the northern European Union**

author:

**Mr.**

**Norman Fleischer**

course of studies:

**Business Informatics**

seminar group:

**WF11w1-B**

first examiner:

**Ms. Prof. Dr. rer. pol. Petra Schmidt**

second examiner:

**Mr. Prof. Dr.-Ing. Wilfried Schubert**

submission:

**Mittweida, 17.07.2015**

defence/ evaluation:

## **Bibliografische Beschreibung:**

Fleischer, Norman:

Untersuchung zur Umsetzung des Datenschutzes in den nördlichen EU Staaten. -  
2015. - 51, 37, 0 Seiten

Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät MNI, Bachelorarbeit, 2015

## **Referat:**

In dieser Arbeit wird das Verhältnis des Datenschutzes in Europa im Jahr 2015 während der Euro Krise anhand der bevorstehenden Einführung der Datenschutz-Grundverordnung verglichen. Es wird ein Vergleichsrahmen aus der geltenden Richtlinie und der zukünftigen Datenschutzgrundverordnung erstellt und eine Auswahl an Ländern mit dieser Richtlinie verglichen. Ziel ist es den Stand der einzelnen Länder im Europäischen Kontext zu vergleichen.

# Inhalt

Inhalt.....	I
Abkürzungsverzeichnis .....	VI
1 Einleitung.....	1
1.1 Motivation .....	2
1.2 Ziele der Arbeit .....	3
2 Richtlinie 95/45/EG .....	4
2.1 Einwilligungspflicht.....	4
2.2 Auskunftsrecht.....	5
2.3 Berichtigung, Löschung, Sperrung.....	5
2.4 Widerspruchsrecht.....	6
2.5 Datenschutzbeauftragter.....	6
2.6 Schadensersatz .....	7
3 Datenschutz-Grundverordnung.....	8
3.1 Einwilligungspflicht.....	8
3.2 Auskunftsrecht.....	8
3.3 Berichtigung, Löschung, Sperrung.....	9
3.4 Widerspruchsrecht.....	9
3.5 Datenschutzbeauftragter.....	9
3.6 Schadensersatz .....	10
4 Vergleichsrahmen.....	11
4.1 Einwilligungspflicht.....	11
4.2 Auskunftsrecht.....	11
4.3 Berichtigung, Sperrung und Löschen .....	12
4.4 Widerspruchsrecht.....	12
4.5 Datenschutzbeauftragter.....	12
4.6 Schadensersatz .....	13
5 Ländervergleich .....	14
5.1 Einwilligungspflicht.....	14

5.1.1	Deutschland.....	14
5.1.2	Österreich.....	14
5.1.3	Schweiz.....	14
5.1.4	Irland.....	14
5.1.5	United Kingdom.....	15
5.1.6	Dänemark.....	15
5.1.7	Schweden.....	15
5.1.8	Finnland.....	15
5.1.9	Lettland.....	15
5.1.10	Litauen.....	15
5.1.11	Estland.....	15
5.2	Auskunftsrecht.....	17
5.2.1	Deutschland.....	17
5.2.2	Österreich.....	17
5.2.3	Schweiz.....	17
5.2.4	Irland.....	18
5.2.5	United Kingdom.....	18
5.2.6	Dänemark.....	18
5.2.7	Schweden.....	18
5.2.8	Finnland.....	19
5.2.9	Lettland.....	19
5.2.10	Litauen.....	19
5.2.11	Estland.....	20
5.3	Berichtigung, Löschung, Sperrung.....	21
5.3.1	Deutschland.....	21
5.3.2	Österreich.....	21
5.3.3	Schweiz.....	21

5.3.4	Irland .....	21
5.3.5	United Kingdom .....	22
5.3.6	Dänemark .....	22
5.3.7	Schweden .....	22
5.3.8	Finnland .....	22
5.3.9	Lettland .....	22
5.3.10	Litauen .....	23
5.3.11	Estland .....	23
5.4	Widerspruchsrecht .....	24
5.4.1	Deutschland .....	24
5.4.2	Österreich .....	24
5.4.3	Schweiz .....	24
5.4.4	Irland .....	24
5.4.5	United Kingdom .....	24
5.4.6	Dänemark .....	24
5.4.7	Schweden .....	25
5.4.8	Finnland .....	25
5.4.9	Lettland .....	25
5.4.10	Litauen .....	25
5.4.11	Estland .....	25
5.5	Datenschutzbeauftragter .....	26
5.5.1	Deutschland .....	26
5.5.2	Österreich .....	26
5.5.3	Schweiz .....	26
5.5.4	Irland .....	26
5.5.5	United Kingdom .....	26
5.5.6	Dänemark .....	26

5.5.7	Schweden.....	27
5.5.8	Finnland.....	27
5.5.9	Lettland.....	27
5.5.10	Litauen.....	27
5.5.11	Estland .....	27
5.6	Schadensersatz.....	28
5.6.1	Deutschland.....	28
5.6.2	Österreich.....	28
5.6.3	Schweiz .....	28
5.6.4	Irland .....	28
5.6.5	United Kingdom .....	28
5.6.6	Dänemark.....	28
5.6.7	Schweden.....	28
5.6.8	Finnland.....	29
5.6.9	Lettland.....	29
5.6.10	Litauen.....	29
5.6.11	Estland .....	29
6	Auswertung.....	30
6.1	Deutschland.....	31
6.2	Österreich.....	32
6.3	Schweiz .....	32
6.4	Irland .....	33
6.5	United Kingdom .....	33
6.6	Dänemark.....	33
6.7	Schweden.....	34
6.8	Finnland.....	34
6.9	Lettland.....	35
6.10	Litauen.....	35



Inhalt	V
6.11 Estland .....	36
6.12 Gesamtauswertung.....	36
7 Fazit.....	37
Quellenverzeichnis .....	VII
Ehrenwörtliche Erklärung.....	VIII
Danksagung .....	IX

# Abkürzungsverzeichnis

## Richtlinie 95/45/EG

Die Richtlinie der Europäischen Kommission (Dokument 31995L0046, Amtsblatt Nr. L 281) von 23. November 1995 für den Datenschutz. Es ist die Vorgabe für alle EU Staaten für Datenschutz. Sie umfasst die Grundlagen des Datenschutzes die für jedes Mitglied der Europäischen Union umzusetzen sind. Im folgenden Richtlinie 95/45/EG genannt.

## Datenschutz-Grundverordnung

Das zukünftig einheitlich geltende Gesetz für den Datenschutz im Europäischen Binnenland (Dokument 52011IP0323, Amtsblatt Nr. CE 33/101) vom 5. Februar 2013. Im folgenden Datenschutz-Grundverordnung genannt.

## BDSG

Bundesdatenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland

## DSG 2000

Datenschutzgesetz 2000 der Bundesrepublik Österreich.

## DSG

Bundesgesetz über den Datenschutz ist die Rechtsgrundlage für Datenschutz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

## DATA PROTECTION ACT 1988

Das Datenschutzgesetz der Irländischen Republik von 1988 Aktualisierung 14. Oktober 2014.

## DATA PROTECTION ACT 1998

Das Datenschutzgesetz des Vereinigten Königreiches (UK).

## PERSONAL DATA ACT

Ist das Datenschutzgesetz des Königreichs Schweden. Zur Verfügung steht hier in Englisch nur eine Broschüre des Personal Data Act.

PERSONAL DATA ACT (523/1999)

Das Datenschutzgesetz der Finnischen Republik.

THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA

Das Datenschutzgesetz des Königreichs Dänemark.

PERSONAL DATA PROTECTION LAW

Das Datenschutzgesetz der Republik Lettland.

LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA

Das Datenschutzgesetz der Republik Litauen.

PERSONAL DATA PROTECTION ACT

Das Datenschutzgesetz der Republik Estland.

Betroffener

Jede natürliche Person die ihre Daten zur Verarbeitung preisgibt.

Verarbeitender

Jede natürliche und juristische Person die Daten verarbeitet.

Dritte Person

Jede natürliche und juristische Person die Daten von einem Verarbeitenden zur Weiterverarbeitung erhält.

# 1 Einleitung

Durch den Zusammenschluss der Europäischen Staaten zur Europäischen Union wurden viele Gesetze vereinheitlicht und die Gesetzgebung auf die Europäische Ebene gebracht. Geschehen ist dies zurzeit nur teilweise mit der Richtlinie 95/45/EG für den Datenschutz im Jahr 1995. Die Richtlinie gilt bis heute für die Europäische Gemeinschaft als Rahmen für den Datenschutz der Mitgliedsstaaten. Es wurde damals schon die Tragweite und Sensibilität von persönlichen Daten erkannt und somit ist die Richtlinie sehr aussagekräftig. Mit dem Boom des Internets, der resultierenden .com-Blase und dem Börsencrash 2001, den riesigen datenverarbeitenden Konzernen aus dem Silikon Valley, den sozialen Netzwerken etwas später soll nun der europäische Datenschutz aktualisiert und vereinheitlicht werden, um die in den Ländern teilweise abweichenden formulierten Datenschutzbestimmungen und somit den Datenverkehr und die Rechtsprechung zu vereinheitlichen. Damit wird der Betroffene in Europa besser geschützt und seine Rechte werden gewahrt. Dies wird in naher Zukunft mit der Datenschutz-Grundverordnung geschehen. Diese wird zurzeit im Europäischen Parlament verhandelt und soll demnächst in Kraft treten. Sie ist dann für alle EU Staaten gültig und bindend. Somit haben sich alle Staaten der Staatengemeinschaft an die Datenschutz-Grundverordnung zu halten und sie in gültiges Länderrecht zu übernehmen.

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, die Differenzen zwischen dem momentan geltenden Länderrecht von Deutschland, Österreich, der Schweiz (auch wenn diese nicht Mitglied der EU ist), dem Vereinigten Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland und dem Baltikum, also Lettland, Estland und Litauen in Bezug auf die momentane Fassung der Richtlinie 95/45/EG und einzelner Punkte der Datenschutz-Grundverordnung zu untersuchen.

Es wird anhand der Richtlinie 95/45/EG und der momentan vorläufigen Fassung der Datenschutz-Grundverordnung ein Vergleichsrahmen erstellt, der die wichtigsten Rechte der Betroffenen von datenverarbeitenden Diensten (Verarbeitenden) beinhaltet und dann an den einzelnen Ländern abgearbeitet.

## 1.1 Motivation

Der Datenschutz ist insbesondere in Deutschland ein sehr sensibles Thema und wird durch viele Kontroversen und Skandale immer wieder heiß diskutiert. Man nenne hier nur die Kontroverse, dass Google und Facebook ihre Server in Irland angesiedelt haben und die Datenschutzbehörde Irlands im Vergleich zum restlichen Europa und auf Grunde des Landes relativ klein ist. Aber auch das Recht auf Vergessen (Berichtigen, Sperren und Löschen), dass in letzter Zeit häufig diskutiert wurde. Also das Recht, dass Daten aus dem Internet verschwinden oder von Verarbeitenden nicht mehr genutzt werden.

Auf den Handel von Daten (zum Beispiel für Direktmarketing) und die Gefahr von Cyberattacken (zur politischen oder wirtschaftlichen Spionage) kann in dieser Arbeit leider nicht eingegangen werden.

Zum Handel sei gesagt, dass es genaue Regeln für den Kontakthandel zu Zwecke des Direktmarketings gibt und dieser sehr wohl in den Gesetzen geregelt ist. Zu Cyberattacken, wie sie in letzter Zeit auf das Baltikum stattgefunden haben und aus Russland vermutet werden oder Industriespionage, vermutlich aus China oder von unseren Verbündeten, wird hier ebenfalls nicht eingegangen, aber die zuständigen Behörden befassen sich damit.

Dennoch bleibt das Thema Datenschutz für den Betroffenen sehr interessant. Die wirtschaftliche Bedeutung des Auswertens von zum Beispiel Konsumdaten und deren Handel für gezielte Werbung ist ein Milliardenmarkt mit hohen Wachstumsraten. Der gläserne Mensch, wie die Datenanalyse vor wenigen Jahren genannt wurde, ist aktueller denn je. Gerade mit der Industrie 4.0 und den vernetzten Maschinen (zum Beispiel Hausfernsteuerung), deren Markt gerade erst im Entstehen ist wird das Sammeln von Daten und die Masse an Daten werden weiter zunehmen. Somit sollten der gesetzliche Schutz der Bürger und eine agile Justiz in Konkurrenz zu globalen Firmen immer wichtiger werden. Auch sollten die Betroffenen in Bezug auf ihre Daten wachsamen Auges sein, da der Datenhandel floriert. Hierfür muss jeder seine eigene Medienkompetenz entwickeln und anwenden. Die Marketingmaßnahmen für das Locken und Erfassen von Daten sind absolut auf dem Stand der Forschung und greifen bei den Urinstinkten des Menschen. Jeder ist als mündiger Bürger für seine Daten verantwortlich und trägt auch die Verantwortung für sich selbst. Die wichtigsten Rechte des Betroffenen sind in dieser Arbeit hervorgehoben und werden in verschiedenen Ländern überprüft. Die länderspezifische Rechtsprechung wird dabei analysiert.

## 1.2 Ziele der Arbeit

In dieser Arbeit wird der momentane Stand der europäischen Datenschutzgesetzgebung verglichen. Aktuell basiert die Gesetzgebung als Richtlinie 95/45/EG der EU und ist als Leitwerk für die Ländergesetzgebung gedacht. Dies soll nun geändert werden und mit der Datenschutz-Grundverordnung ersetzt werden. Die Datenschutz-Grundverordnung ist gedacht als Pflichtgesetz für alle EU Mitglieder und mit ihrer Verabschiedung im europäischen Parlament rechtlich bindend für die Mitglieder der EU. Damit findet ein Übergang von Länderrecht zu Gesamtrecht statt. Sinn dieses Verfahrens ist die Vereinfachung des Daten Binnenraumes, die rechtliche Vereinfachung und ein besserer Schutz des Bürgers sein.

Untersucht wird inwieweit die ausgewählten Länder den Datenschutz der Richtlinie 95/45/EG in eigenes Länderrecht übernommen haben. Auch werden einzelne Neuerungen aus der Datenschutz-Grundverordnung in den Vergleichsrahmen übernommen. Somit ergibt sich ein Überblick über die einzelnen Besonderheiten der Länder. Es ist nicht zu erwarten, dass die Länder alle die gleichen Prämissen in ihrer Landesgesetzgebung haben. Somit kann eventuell eine territoriale Spezifikation stattfinden. Des Weiteren wird am Ende ein Ranking (allerdings ohne Platzierung) durchgeführt. Somit sind die Länder einfach zu überblicken.

Der Vergleichsrahmen orientiert sich an den Rechten des Bürgers. Diese Arbeit soll einen Überblick über den momentanen Stand des Datenschutzes und der kommenden Datenschutz-Grundverordnung in der ausgewählten EU Länder bieten. Dies soll sachlich und ohne Wertung geschehen.

Als erstes wird die Richtlinie 95/45/EG und anschließend die Datenschutz-Grundverordnung nach Gesetzmäßigkeiten, die den Bürger betreffen, untersucht. Anschließend wird der Vergleichsrahmen ausgearbeitet. Dieser wird mit jedem Land anhand der jeweiligen Ländergesetzgebung verglichen. Abschließend werden die Beobachtungen ausgewertet.

## 2 Richtlinie 95/45/EG

Im Zuge des Zusammenwachsens der Europäischen Union wurde die Richtlinie 95/45/EG als gemeinschaftlicher Leitfaden für den Datenschutz in Europa ausgearbeitet. Sie umfasst die grundlegenden Regelungen bezüglich des Verhaltens der Verarbeitenden, Rechte der Betroffenen, Zulässigkeiten der Verarbeitung, Durchsetzung des Gesetzes und des Datentransfers innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

*„(3) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes, der gemäß Artikel 7a des Vertrags den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleisten soll, ist es nicht nur erforderlich, dass personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden können, sondern auch, dass die Grundrechte der Personen gewahrt werden.“ (vgl. (3) Richtlinie 95/45/EG)*

Die Beschlüsse der Richtlinie waren von den Mitgliedern der Europäischen Union in geltendes Landesrecht einzuführen und sind somit heute gültig.

Die Hauptinhalte der Rechte der Betroffenen sind die Einwilligungspflicht, das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, das Widerspruchsrecht, die Einrichtung einer Kontrollstelle zur Gewährleistung der Durchsetzung des Rechtes, das Einsetzen eines Datenschutzbeauftragten für das Land und als Schirmherr, sowie das Recht auf Schadensersatz bei Schädigung der Rechte und Integrität eines Betroffenen.

### 2.1 Einwilligungspflicht

Die Abgabe von Daten zu Verarbeitung ist immer ein Rechtsgeschäft und bedarf daher der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen. So wird verhindert, dass willkürlich Daten gesammelt werden. Persönliche Daten sind immer Eigentum der Person wie diese Person mit seinen Daten umgeht ist ihr überlassen, doch muss bei Weitergabe eine vertragliche Einigung eingegangen werden.

Der Auftragnehmer muss vor der beginnenden Verarbeitung seiner Daten unbedingt die Einwilligung des Auftraggebers einholen. Dies muss ohne Zwang und Zweifel geschehen. (vgl. Artikel 7 Richtlinie 95/45/EG)

## 2.2 Auskunftsrecht

Persönliche Daten die verarbeitet werden, können vom Besitzer jederzeit eingesehen werden. So kann der Besitzer sich jederzeit informieren, was mit seinen Daten passiert und zu was mit der Verarbeitung bezweckt wird. Die genaue Informationsdichte die der Verarbeitende bei Anfrage des Betroffenen mitzuteilen hat, ist in der Richtlinie 95/45/EG beschrieben.

Der Bürger kann Auskunft über seine Daten erhalten. Dies umfasst vor allem die Frage über das Vorhandensein der Daten, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien die Gegenstand der Verarbeitung sind und die Empfänger der Daten. Dies muss frei und ungehindert in angemessenen Abständen und ohne große Verzögerung geschehen. Auch muss die Herkunft der Daten angegeben werden. Auch Auskunft, ob keine Daten gehalten werden, muss erteilt werden. (vgl. Art. 12 Richtlinie 95/45/EG)

## 2.3 Berichtigung, Löschung, Sperrung

Da Daten immer punktuell erhoben werden und daher nicht immer den Verlauf Realität spiegeln, ist ein Recht auf das Aktualisieren vom Gesetzgeber implementiert. Dies kann vom Betroffenen veranlasst werden, ist aber auch Pflicht des Verarbeitenden. Es soll ermöglichen, dass dem Betroffenen kein Nachteil aufgrund etwaiger Datenweitergabe an Dritte geschieht (wenn zum Beispiel veraltete Daten analysiert werden und daraus falsche Schlüsse gezogen werden).

Wenn unzutreffende, veraltete oder schlicht falsche Daten im Register vorhanden sind, hat der Bürger das Recht, diese zu berichtigen, zu löschen oder sperren zu lassen. Auch müssen die geänderten Daten an etwaige Empfänger weitergereicht werden sollte dies nicht unmöglich sein. (vgl. Art. 12 Richtlinie 95/45/EG)

Von der Untersuchung sind die Institutionen, die der Landessicherheit dienen, ausgenommen. Diese Form der Datenverarbeitung und Wahrung dient dem Wohle des Volkes und ist in jedem untersuchten Land gewährleistet.



## 2.4 Widerspruchsrecht

Das Widerspruchsrecht, auch das Recht auf Vergessen genannt, ist die Voraussetzung für das Entfernen von persönlichen Daten von Betroffenen durch den Verarbeitenden. So wurde am 13. Mai 2014 von den Richtern des Europäischen Gerichtshofes geurteilt, dass ein Verarbeitender Verantwortung für die zu verarbeitenden Daten trage. Das heißt, dass nicht nur die Webseitenbetreiber verantwortlich für die auf Ihrer Seite befindlichen Daten sind, sondern auch Suchmaschinenbetreiber die Daten erheben und zur Verfügung stellen und vom Betroffenen haftbar gemacht werden können. (vgl. Rechtssache C-131/12)

Das Widerspruchsrecht räumt ein, dass aus besonderen Gründen (Schutzwürdigkeit) die Verarbeitung oder die Weitergabe von Daten verboten werden kann, es sei denn, dem steht ein Länderrecht entgegen. Im Falle der Direktwerbung muss ohne Kosten ein Widerspruch möglich sein und die Weitergabe der Daten untersagt werden können. (vgl. Art. 14 Richtlinie 95/45/EG)

## 2.5 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist der Verantwortliche für den Schutz der persönlichen Daten.

Jedes Land ernennt einen Datenschutzbeauftragten, der für die Datenschutzobliegenheiten des einzelnen Landes zuständig ist. Ihm unterliegt die Überwachung des aufgrund der Richtlinie 95/45/EG erlassenen Gesetzes, die Führung einer Registratur und er wacht über die Unbescholtenheit der Rechte und der Freiheiten der Bürger. (vgl. Art. 18 Richtlinie 95/45/EG)

## **2.6 Schadensersatz**

Im Falle rechtswidriger Verarbeitung von Daten oder wenn materieller oder immaterieller Schaden entsteht, ist die Wiedergutmachung im Länderrecht zu regeln.

Sollte eine Verarbeitung rechtswidrig erfolgt sein, besteht für den Geschädigten Recht auf Wiedergutmachung. Der Verarbeitende kann allerdings von der Haftung befreit werden, wenn er nachweisen kann, dass der entstandene Schaden ihm nicht zur Last gelegt werden kann. (vgl. Art. 23 Richtlinie 95/45/EG)

## **3 Datenschutz-Grundverordnung**

Die Datenschutz-Grundverordnung wird zurzeit im Europaparlament verhandelt und in naher Zukunft beschlossen. Sie ist dann bindend für jeden Einzelstaat. Im Gegensatz zur Richtlinie 95/45/EG, die nur als Leitfaden für die Auslegung des Datenschutzländerrechtes gilt, ist die Grundverordnung als eine Vereinheitlichung des Europäischen Datenschutzes gedacht. Sie soll die momentanen vereinzelt und teilweise stark unterschiedlichen Länderrechte auf eine Basis bringen. Die Genauigkeit des Gesetzes wird stark zunehmen.

### **3.1 Einwilligungspflicht**

Die Einwilligungspflicht wird in Zukunft folgendermaßen gestaltet sein:

Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der Daten für einen bestimmten Zweck zu geben. (vgl. Art. 6 Abs. 1 Grundverordnung) Die Beweislast liegt bei der verarbeitenden Person. (vgl. Art. 7 Abs. 1 Grundverordnung) Die Einwilligung muss sich eindeutig auf diesen Sachverhalt beziehen. (vgl. Art. 7 Abs. 2 Grundverordnung) Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, die bis dahin erfolgte Verarbeitung wird nicht berücksichtigt. (vgl. Art. 7 Abs. 3 Grundverordnung) Bei einem Ungleichgewicht der Vertragsparteien bietet die Einwilligung keine Rechtsgrundlage. (vgl. Art. 7 Abs. 4 Grundverordnung)

### **3.2 Auskunftsrecht**

Das Auskunftsrecht wird wie folgt geregelt sein:

Jede Person hat das Recht Auskunft, ob ihre Daten verarbeitet werden, zu erhalten. (vgl. Art. 15 Grundverordnung) Dabei wird der Verwendungszweck, die Kategorien personenbezogener Daten die verarbeitet werden, die Empfänger oder Empfängergruppen, besonders in Drittländern, an die die Daten weitergegeben wurden oder werden müssen, die Dauer der Speicherung, das Bestehen des Rechtes auf Berichtigung, Löschung und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Bestehen des Rechtes auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde inklusive der Kontaktdaten selbiger, die Daten die verarbeitet werden und

deren Herkunft, die Tragweite der Verarbeitung und die mit ihr angestrebten Auswirkung. (vgl. Art.15 Abs. 1 Grundverordnung)

### **3.3 Berichtigung, Löschung, Sperrung**

Dieses Recht wird voraussichtlich so gestaltet sein:

Bei fehlerhaften Daten hat jede Person das Recht auf Berichtigung ihrer Daten. (vgl. Art. 16 Grundverordnung) Jede Person hat das Recht, dass ihre Daten gelöscht und nicht weiter verbreitet werden, insbesondere wenn diese Daten von ihr im Kindesalter öffentlich gemacht wurden. Dies trifft zu, wenn die Daten nicht mehr notwendig sind, die Einwilligung widerrufen wird, die Speicherfrist für die die Einwilligung gegeben wurde abgelaufen ist oder in Widerspruch gegangen wird, die Verarbeitung der Daten mit der Datenschutz-Grundverordnung nicht vereinbar ist. (vgl. Art. 17 Abs. 1 Grundverordnung)

### **3.4 Widerspruchsrecht**

Die Gestaltung des Widerspruchsrechtes ist momentan wie folgt:

Jede Person hat das Recht gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen, sollte nicht eine Gefahr für lebenswichtige Interessen der Person, öffentliche Interessen oder die hoheitliche Gewalt gefährdet oder die Gefährdung der Person überwiegen. Im Falle von Direktwerbung hat jede Person das Recht unentgeltlich Widerspruch einzulegen, wenn ausdrücklich und in einer verständlichen Form auf das Recht hingewiesen wird. (vgl. Art. 19 Grundverordnung)

### **3.5 Datenschutzbeauftragter**

Die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten wird zukünftig ausgeweitet, sodass es nicht nur auf ministerialer Ebene, sondern auch für Firmen eine Kontrollinstanz geben muss.

Wenn die Verarbeitung durch eine Behörde oder öffentliche Einrichtung, ein Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern oder der Kern der Arbeit die dauerhafte Beobachtung einer Person ist, muss ein Datenschutzbeauftragter eingesetzt werden. Eine Gruppe von Unternehmen darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen. In Behörden

oder öffentlichen Einrichtungen kann (unter Berücksichtigung der Struktur) der Datenschutzbeauftragte für mehrere Bereiche ernannt werden. (vgl. Art 35 Grundverordnung)

Der Datenschutzbeauftragte hat Kontrollfunktion.

### **3.6 Schadensersatz**

Die Schadensfallregulierung bleibt ebenfalls Bestandteil der Gesetzgebung.

Jede Person, die durch rechtswidrig von Ihr verarbeitete Daten zu Schaden kommt, hat das Recht auf Schadensersatz. (vgl. Art. 77 Grundverordnung)

## 4 Vergleichsrahmen

Aus der Richtlinie 95/45/EG und der derzeit verhandelten Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich die für den Datenschutz in Europa momentan und zukünftig gültigen Anforderungen für die einzelnen Länder.

Aus den beiden Gesetzen werden einzelne für den Betroffenen wichtige Gesetzespunkte herausgenommen und an den zu untersuchenden Ländern abgeglichen. Die Unterschiede im Länderrecht werden anschließend ausgewertet und somit gewisse Präferenzen sichtbar. Dies ergibt einen Überblick über die aktuelle Situation des Datenschutzes in der Eurozone.

Die ausgewählten Punkte umfassen die Einwilligungspflicht, das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, die Sperrung und die Löschung von Daten, das Widerspruchsrecht, dem von jedem Land zu stellenden Datenschutzbeauftragten und das Recht auf Schadensersatz. Diese Grundrechte werden nun im Einzelnen aufgeschlüsselt und bilden den Vergleichsrahmen mit dem die ausgewählten Länder der EU verglichen werden.

### 4.1 Einwilligungspflicht

Die Einwilligungspflicht ist die unbedingte Grundvoraussetzung bevor die Verarbeitung der Daten beginnen kann. Jedes Land muss sie in seiner Gesetzgebung festgeschrieben haben. Bestandteil ist die unbedingte **Einwilligung zur Verarbeitung** der Daten welche der Betroffene vor der Verarbeitung geben muss. Sonst ist diese Verarbeitung rechtswidrig. Die Einwilligung muss **ohne Zwang** erfolgen und es muss jederzeit ein Recht auf den **Widerruf** der Einwilligung möglich sein.

### 4.2 Auskunftsrecht

Jede Person, deren Daten verarbeitet werden, hat jederzeit das Recht über die Verarbeitung informiert zu werden. Dies beinhaltet die **Auskunft** darüber, ob Daten seiner selbst zur Verarbeitung verfügbar sind und falls dies der Fall ist, welchem **Zweck** diese Verarbeitung folgt. Also den **Grund** warum seine Daten verarbeitet werden. Des Weiteren muss die Person deren Daten verarbeitet werden, über die **Kategorien** personenbezogener Daten die von ihr verarbeitet werden informiert werden, sowie über die **Daten** die verarbeitet werden.

Die **Herkunft** der Daten und die **Empfänger** der Daten müssen offengelegt werden. Die Auskunft hat **unentgeltlich** zu erfolgen. Es muss **jederzeit frei und ungehindert Auskunft** erteilt werden.

### 4.3 Berichtigung, Sperrung und Löschen

Das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschen, auch Recht auf Vergessen genannt, ist die gesetzliche Vorschrift die den Verarbeitenden auffordert **unzutreffende, veraltete oder schlicht falsche Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren**. Auch muss das Recht auf **nicht Weiterverbreitung** beinhaltet sein und das Recht **Daten aus dem Kindesalter löschen** zu können. Die Möglichkeit Daten aus dem nicht geschäftsfähigen Alter pauschal zu löschen, ist Bestandteil der Grundverordnung und ist bisher noch nicht rechtlich bindend, wird aber überprüft.

### 4.4 Widerspruchsrecht

Es muss explizit im Gesetzestext stehen, dass die Person deren Daten verarbeitet werden, das Recht hat, die **Verarbeitung** und **Weitergabe** seiner Daten zu **verbieten**.

### 4.5 Datenschutzbeauftragter

Jedes Land hat die Pflicht einen **Landesbeauftragten** zu ernennen. Dieser hat die Aufgabe eine Kontrollfunktion einzunehmen und für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen.

Des Weiteren müssen ab der Grundverordnung **öffentliche Behörden** und Unternehmen mit **mehr als 250 Mitarbeitern** einen **Datenschutzbeauftragten** ernennen. Dieser kann auch bereichsübergreifend ernannt werden.

Firmen mit dem **Hauptgeschäftsfeld der Datenverarbeitung** müssen immer einen **Datenschutzbeauftragten** ernennen.

Diese zukünftigen Regelungen verpflichten die betreffenden Firmen dazu einen neuen Arbeitsbereich zu schaffen, was wiederum ein kleines neues Spezialisierungsfeld zum Beispiel für Juristen oder Informatiker schafft.

## 4.6 Schadensersatz

Bei **rechtswidriger Verarbeitung** von personenbezogenen Daten steht der geschädigten Person das Recht auf **Schadensersatz** zu.



## 5 Ländervergleich

Es werden die Gesetzestexte der ausgewählten Länder anhand des Rahmens analysiert und es wird geprüft, ob die Punkte erfüllt werden.

### 5.1 Einwilligungspflicht

#### 5.1.1 Deutschland

Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten ist zwingend erforderlich und muss ohne Zwang geschehen, die Verweigerung ist möglich und es muss auf etwaige Konsequenzen hingewiesen werden. (vgl. §4 Abs. 1 BDSG)

#### 5.1.2 Österreich

Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn sie von den rechtlichen Befugnissen des Auftraggebers gedeckt sind und die Schutzwürdigkeit des Betroffenen nicht verletzen. (vgl. § 7 Abs. 1 DSG 2000)

Rechtliche Befugnisse sind dann erteilt wenn der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. (vgl. § 8 Abs. 1 DSG 2000)

Ohne Zwang ist nicht explizit angegeben, ist aber im Vertragsrecht geregelt.

#### 5.1.3 Schweiz

Das Datenschutzgesetz der Schweiz sagt aus, dass wenn eine Einwilligung in die Verarbeitung erforderlich ist, diese freiwillig und nach angemessener Aufklärung zu erfolgen hat. Wenn besonders schützenswerte Daten verarbeitet werden, muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen. (vgl. Art. 4 Abs. 5 DSG)

#### 5.1.4 Irland

Der Betroffene hat seine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu geben und sollte er dazu mental oder körperlich nicht in der Lage sein, kann dies durch nahe Verwandtschaft erfolgen. (vgl. Art. 2A Abs. 1a DATA PROTECTION ACT 1988)

### **5.1.5 United Kingdom**

Keine Angaben gefunden.

### **5.1.6 Dänemark**

Persönliche Daten dürfen nur verarbeitet werden wenn das Subjekt seine explizite Einwilligung gibt. (vgl. Art. 6 Abs. 1 THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA)

### **5.1.7 Schweden**

Die schwedische Broschüre sagt aus, dass eine Übereinstimmung zwischen den Parteien getroffen wird. Diese muss ein freiwilliger, spezifischer und eindeutiger Ausdruck des Willens, eine Übereinkunft über die Datenverarbeitung, sein. Die Übereinkunft kann verbal oder schriftlich erfolgen. (vgl. Broschüre des Personal Data Act 1998 S.11)

### **5.1.8 Finnland**

Der Betroffene hat seine eindeutige Zuordnung gegeben, oder ist an den Verarbeitenden herantreten mit der Aufgabe das seine Daten verarbeitet werden. (vgl. Art 8 Abs. 1 Satz 1 & 2 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

### **5.1.9 Lettland**

Das Verarbeiten von persönlichen Daten ist, soweit kein anderes Gesetz etwas vorschreibt, nur zulässig wenn der Betroffene seine ausdrückliche Erlaubnis gibt oder es ergibt sich aus den vertraglichen Obliegenheiten. (vgl. Art. 7 Abs. 1, 2 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)

### **5.1.10 Litauen**

Persönliche Daten können verarbeitet werden wenn der Betroffene seine Einwilligung gibt, ein Datenvertrag von dem der Betroffene Teil ist entsteht, der Verarbeitende die Gesetze einhält, der Verarbeitende die Rechte des Betroffenen achtet. (vgl. Art. 5 Abs. 1 LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA)

### **5.1.11 Estland**

Die Datenverarbeitung ist nur zulässig mit der Zustimmung des Betroffenen, sofern vom Gesetz nicht anders vorgesehen. (vgl. Art. 10 Abs. 1 PERSONAL DATA PROTECTION ACT)

Der Betroffene hat jederzeit das Recht seine Einwilligung zurückzuziehen und damit die Offenlegung seiner Daten zu beenden. (vgl. Art. 11 Abs. 3 PERSONAL DATA PROTECTION ACT)

Die Willenserklärung einer Person, die die Verarbeitung seiner Daten ermöglicht, ist nur gültig wenn sie auf freiem Willen beruht. (vgl. Art. 12 Abs. 1 PERSONAL DATA PROTECTION ACT)

## 5.2 Auskunftsrecht

### 5.2.1 Deutschland

Wenn personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben werden, muss der Verarbeitende zwingend über die Identität der verantwortlichen Stelle, die Zweckbestimmung der Erhebung, die Verarbeitung und Nutzung, sowie die Kategorien der Empfänger, aber nur wenn nach Einzelfall nicht mit der Übermittlung an diese gerechnet werden muss, informieren. Der Betroffene ist über die Verarbeitung seiner Daten aufzuklären. (vgl. §4 Abs. 3 BDSG)

Dem Betroffenen ist Auskunft über die Herkunft der zu seiner Person bezogenen Daten, die Empfänger und Kategorien von Empfängern an die diese weitergeleitet werden und den Zweck der Speicherung der Daten zu erteilen. Es werden allerdings ohne nähere Beschreibung nur Daten ausgegeben, die schon in automatisierter Form vorliegen. (vgl. §19 Abs. 1 BDSG)

Die Auskunft erfolgt unentgeltlich. (vgl. §19 Abs. 7 BDSG)

Mit der ersten Übermittlung muss der Betroffene unterrichtet werden. (vgl. §19a Abs. 1 BDSG)

### 5.2.2 Österreich

Der Verarbeitende hat dem Auftraggeber Auskunft über seine Daten zu gewähren, wenn dies nicht allzu hohen Aufwand erfordert. Inhalt sind die Daten selbst, deren Herkunft, Empfänger oder Empfängerkreise, den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Rechtsgrundlage hierfür. Auch sind Namen und Adressen von Dienstleistern zu nennen, die mit der Verarbeitung beauftragt wurden. (vgl. § 26 Art. 1 DSG 2000)

Bei erstmaliger Anfrage auf den aktuellen Kostenersatz hat die Anfrage kostenfrei zu geschehen. Bei etwaiger Mehrfachanfrage ist eine Kostenpauschale von 18,89€ zu entrichten, die bei tatsächlichen Mehrkosten erhöht werden können. (vgl. § 26 Art. 6 DSG 2000)

### 5.2.3 Schweiz

Das DSG der Schweiz sagt aus, dass jede Person innerhalb einer Datensammlung Auskunft über seine Daten verlangen kann. (vgl. Art. 8 Abs. 1 DSG)

Der Inhaber der Datensammlung muss dem Anfragenden die Daten die er besitzt mitteilen, mitsamt der Herkunft der Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, die an der Bearbeitung Beteiligten und die Empfänger der Daten. (vgl. Art. 8 Abs. 2 DSG)

Die Auskunft ist kostenlos zu erteilen. (vgl. Art. 8 Abs. 5)

#### **5.2.4 Irland**

Wenn ein Betroffener eine schriftliche Anfrage an den Verarbeitenden stellt, soll er informiert werden, ob Daten in seinem Namen verarbeitet werden.

Wenn Daten verarbeitet werden, werden folgende Informationen geliefert: die Kategorien der Daten die von ihm verarbeitet werden, die Daten des Betroffenen, der Zweck der Verarbeitung, die Empfänger oder Empfängerkategorien der Daten an die offen gelegt wurde oder werden kann, jede Information die dem Verarbeitenden über die Quelle der Daten zur Verfügung steht, es sei denn, dies liegt nicht im öffentlichem Interesse. (vgl. Art. 4 Abs. a DATA PROTECTION ACT 1988)

#### **5.2.5 United Kingdom**

Jeder Betroffene hat das Recht über seine Daten informiert zu werden wenn seine Daten bearbeitet werden. Informiert wird über die persönlichen Daten, wofür sie bearbeitet werden, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen Sie unterworfen sind. Die Herkunft der Daten muss ebenfalls angegeben werden. (vgl. Art. 7 Abs. 1 C)

Wenn die Anfrage schriftlich erfolgt, muss der Verarbeitende Auskunft erteilen und diese darf eine bestimmte (nicht im Gesetz näher genannte) Gebühr nicht überschreiten. (vgl. Art 7 Abs. 2 Data Protection Act 1998)

#### **5.2.6 Dänemark**

Wenn eine Anfrage gestellt wird, hat der Verarbeitende die Aufgabe den Betroffenen zu informieren. Informiert werden sollte über den Grund der Verarbeitung, die Daten die verarbeitet werden, jede verfügbare Information über die Herkunft der Daten und die Empfänger der Daten. (vgl. Art. 31 Abs. 1 THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA)

Zur Entgeltlichkeit sagt das Gesetz der Dänen nur aus, dass der Justizminister genauere Regeln für Privatunternehmen festsetzen kann. (vgl. Art 34 Abs. 2 THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA)

#### **5.2.7 Schweden**

Wenn Daten über einen Betroffenen gespeichert werden, wird der Betroffenen von Verarbeitenden über die Verarbeitung informiert. (vgl. Broschüre des Personal Data Act 1998 S.20)

Wenn eine solche Auskunft erteilt wird, wird dem Empfänger der Grund der Verarbeitung, Empfänger oder Empfängerkategorien übermittelt. Es ist schriftlich zu beantragen und vom

Verarbeitenden innerhalb eines Monats zu bearbeiten. Bezüglich der Quelle der Daten muss der Verarbeitende nur die Quellen die ihm zur Verfügung stehen angeben. Der Verarbeitende muss nur die Daten weitergeben, die ihm zur Verfügung stehen. (vgl. Broschüre des Personal Data Act 1998 S.21)

### **5.2.8 Finnland**

Unabhängig von Geheimhaltungsvorschriften hat jeder das Recht auf Zugriff, nachdem er/sie sich verifiziert hat, auf seine Daten oder auf das Recht eine Benachrichtigung zu erhalten, falls keine vorhanden sind. Der Verarbeitende unterrichtet den Betroffenen über die Herkunft der Daten über die Benutzung der Daten und die regulären Empfänger der Daten. Wenn automatische Verarbeitung getätigt wird, hat der Betroffenen Recht, auf die Prinzipien die der Verarbeitung zugrunde liegen. (vgl. Art. 26 Abs. 1 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

Der Verarbeitende kann für den Fall, dass innerhalb eines Jahres mehrmals zugegriffen wird, eine Gebühr verlangen. Diese sollte die Kosten für den Zugriff auf die Daten nicht überschreiten. (vgl. Art 26 Abs. 3 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

### **5.2.9 Lettland**

Jeder Betroffene hat das Recht, alle über sich gesammelten persönlichen Daten zu erhalten. (vgl. Art. 15 Abs. 1 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)

Jeder Betroffene hat das Recht die Bezeichnung oder den Namen und die Adresse des Verarbeitenden, die Gesetzliche Basis der Verarbeitung, die Methode der Verarbeitung, das Datum der letzten Änderung, die Quelle der Daten, die Methode der Verarbeitung, eine rechtliche Aufklärung zu erhalten. (vgl. Art. 15 Abs. 3 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)

### **5.2.10 Litauen**

Der Betroffene hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, über die persönlichen Daten, die verarbeitet werden, informiert zu werden. Er hat das Recht Zugriff zu erhalten und über die Art und Weise der Verarbeitung informiert zu werden. Er hat das Recht seine Daten zu berichtigen oder zu zerstören oder ihre zeitweilige Einstellung zu erwirken. Er hat das Recht auf Einwände gegen die Verarbeitung. Er hat weiterhin das Recht den Zweck der Verarbeitung, die Empfänger, denen seine Daten offen gelegt werden, die Quelle der Daten und die Art der Daten zu erfahren. (vgl. Art. 23 Abs. 1 LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA)

### **5.2.11 Estland**

Bei Anfrage an einen Verarbeitenden muss folgendes übermittelt werden:

die zu bearbeitenden Daten, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der Daten, sowie deren Quelle, dritte Personen oder Kategorien an die übermittelt werden kann oder wurde. (vgl. Art. 19 Abs. 1 PERSONAL DATA PROTECTION ACT)

Der Betroffene hat das Recht eine Auskunft über seine Daten zu erhalten. Der Verarbeitende kann ab der 21 Seite der Auskunft eine Gebühr von bis zu 0,19€ veranschlagen, es sei denn der Gesetzgeber schreibt eine andere Gebühr vor. ( vgl. Art. 19 Abs. 2 PERSONAL DATA PROTECTION ACT)

## **5.3 Berichtigung, Löschung, Sperrung**

### **5.3.1 Deutschland**

Personenbezogene Daten die nicht zulässig sind oder die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen. (vgl. §20 Abs. 2 BDSG)

Daten werden nur gesperrt, wenn eine gesetzliche oder satzungsgerechte zeitliche Aufbewahrung von Nöten ist, die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinflusst werden können oder der Aufwand einer Löschung unverhältnismäßig wird. (vgl. §20 Abs.3 BDSG)

Wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der bestrittenen Daten verstellbar ist, sind diese ebenfalls zu löschen. (vgl. §20 Abs. 4 BDSG)

Mit Ausnahme der Staatssicherheit, sind die Daten des Betroffenen für eine Speicherung oder Verarbeitung, nach einer Prüfung nicht zulässig, wenn wegen einer besonderen persönlichen Situation die Schutzwürdigkeit des Betroffenen in Gefahr ist. (vgl. §20 Abs. 5 BDSG)

### **5.3.2 Österreich**

Der Auftraggeber hat, sobald ihm bewusst wird das Daten fehlerhaft sind, diese richtig zu stellen oder zu löschen. Dies geschieht aus eigener Initiative oder aus dem Einwand des Betroffenen. (vgl. § 27 Abs. 1 DSG 2000)

Keine Aussage über die Weiterverbreitung oder Daten aus dem Kindesalter.

### **5.3.3 Schweiz**

Jeder Betroffenen kann verlangen das unrichtige Daten berichtigt werden. (Art. 5 Abs. 2 DSG).

Er kann erstreiten, dass die Daten nicht weiter verbreitet werden oder Personendaten berichtigt oder vernichtet werden. (vgl. Art. 15 Abs. 1)

### **5.3.4 Irland**

Wenn ein Verarbeitender eine Anfrage beantwortet, sollte er es so schnell wie möglich machen, aber nicht mehr als 40 Tage dafür benötigen. Ein Betroffener macht eine Anfrage und möchte seine Daten wesentlich modifizieren, ist jede Person der diese Daten offen liegen, während einer Periode von 12 Monaten vor der Anfrage, mit Ausschluss der zu aufwendigen oder unmöglichen Benachrichtigungen, über die Berichtigung, das Sperren, oder das Löschen zu informieren. (vgl. Art. 6 DATA PROTECTION ACT 1988)



### **5.3.5 United Kingdom**

Es kann ein Gericht bestellt werden, das über die Fehlerhaftigkeit der Daten entscheidet. Dann können diese zum Berichtigen, Löschen, Sperren und Vernichten angeordnet werden. (vgl. Art. 14 Abs. 1 Data Protection Act 1998)

### **5.3.6 Dänemark**

Der Verarbeitende sollte auf Anfrage des Betroffenen die Daten berichtigen, löschen oder blockieren, wenn sie unkorrekt, irreführend oder mit der Gesetzgebung in Konflikt stehen. Auch soll er die Änderung der Daten an Dritte weitergeben. (vgl. Art. 37 THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA)

### **5.3.7 Schweden**

Der Verarbeitende ist verpflichtet, auf Wunsch des Betroffenen, das Berichtigen, das Sperren, das Beschränken oder das Löschen, so bald wie möglich, in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz, umzusetzen. Auch muss der Verarbeitende die Änderungen an betreffende Dritte weitergeben. (vgl. Broschüre des Personal Data Act 1998 S.23)

### **5.3.8 Finnland**

Der Verarbeitende sollte auf eigene Initiative oder auf Anfrage des Betroffenen, ohne unnötige Verzögerung, persönliche Daten berichtigen, löschen oder ergänzen welche fehlerhaft, unnötig, unvollständig oder überholt in Bezug auf die Datenverarbeitung sind. (vgl. Art. 29 Abs.1 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

Der Bearbeitende muss die Berichtigung an die Empfänger der Daten und die Quelle der falschen Daten informieren. Es gibt keine Meldepflicht, wenn die Meldung unmöglich oder unzumutbar schwer ist. (vgl. Aart. 29 Abs. 1 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

Wenn persönliche Daten nicht länger erforderlich sind, sollen sie zerstört werden, solange nicht andere Gesetze etwas Gegensätzliches aussagen. (vgl. Art. 34 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

### **5.3.9 Lettland**

Ein Betroffener hat das Recht Änderungen oder Korrekturen zu ersuchen, auch wenn die Daten nicht mehr verarbeitet werden oder die Daten sind zu zerstören, wenn sie unvollständig, veraltet, falsch, ungesetzlich oder nicht länger von Nöten sind. Wenn der Betroffene untermauern kann, dass die gesammelten Daten unvollständig, veraltet, ungesetzlich verarbeitet oder nicht länger dem Zweck dienen für den sie gesammelt wurden, hat der Verarbeitende die Pflicht die Daten zu berichtigen und unverzüglich Dritte zu unterrichten. (vgl. Art. 16 Abs. 1 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)

### **5.3.10 Litauen**

Wenn ein Betroffener nach einer Eingewöhnungszeit findet dass seine persönliche Daten unkorrekt, unvollständig und nicht akkurat sind und an den Verarbeitenden schriftlich heran tritt, müssen ohne Verzögerung, die Mängel korrigiert werden und/oder es muss die Verarbeitung ausgesetzt werden. (vgl. Art. 26 Abs.1 LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA)

Wenn ein Betroffener, nach einer Eingewöhnungszeit, der Meinung ist, dass seine Daten ungesetzlich oder unfair sind und an den Verarbeitenden heran tritt, müssen ohne Verzögerung und mit Gesetzeseinheit und Fairness die betroffenen Daten gelöscht werden. (vgl. Art. 26 Abs. 2 LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA)

### **5.3.11 Estland**

Ein Betroffener hat das Recht auf Verlangen, die unkorrekten persönlichen Daten durch den Verarbeitenden zu korrigieren. (vgl. Art. 21 Abs. 1 PERSONAL DATA PROTECTION ACT)

## **5.4 Widerspruchsrecht**

### **5.4.1 Deutschland**

Wenn es keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, sind die Stellen an, die Daten weitergegeben wurden, von der Berichtigung Sperrung und Löschung zu informieren. (vgl. §20 Abs. 8 BDSG)

Gesperrte Daten dürfen nicht übermittelt werden. (vgl. §20 Abs. 7 BDSG)

### **5.4.2 Österreich**

Jeder Betroffene hat das Recht aufgrund seiner Schutzwürdigkeit beim Auftraggeber eine Löschung einzufordern, Dieser hat eine Weiterverbreitung der Daten zu unterlassen. (vgl. § 28 Abs. 1 DSG 2000)

### **5.4.3 Schweiz**

Der Betroffene kann zum Schutz seiner Persönlichkeit klagen und diese werden nach Artikel 28 des Zivilgesetzbuches gerichtet. Er kann einklagen, dass die Datenverarbeitung gesperrt wird und keine Daten an Dritte weitergegeben werden. (vgl. Art. 15 Abs. 1 DSG)

### **5.4.4 Irland**

Der Artikel sagt aus, dass ein Betroffener jederzeit berechtigt ist via schriftlicher Mitteilung an den Verarbeitenden die Forderung zu stellen, die Verarbeitung für einen bestimmten Zweck oder Art und Weise um ungerechtfertigten substanziellen Schaden oder Not für ihn oder eine andere Person abzuwenden zu verbieten. Es muss Rückmeldung gegeben werden, ob die Forderung umgesetzt wurde oder wenn nicht, warum nicht. (vgl. Art. 6A DATA PROTECTION ACT 1988)

### **5.4.5 United Kingdom**

Das englische Gesetz sagt aus, dass wenn ein Gericht ein Urteil zur Berichtigung, Sperrung Löschung oder Vernichtung aus Gründen der Fehlerhaftigkeit beschließt und die Daten die an Dritte weitergegeben worden auch diese Änderungen übernehmen müssen. (vgl. Art. 14 Abs. 3 Data Protection Act 1998)

### **5.4.6 Dänemark**

Der Betroffene kann seine Zustimmung widerrufen. (vgl. Art. 38 THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA)

### **5.4.7 Schweden**

Bei Unstimmigkeiten über die Richtigkeit der zu verarbeitenden Daten kann der Betroffene das Data Inspection Board einschalten. Diese Institution trifft dann eine Entscheidung. (vgl. Broschüre des Personal Data Act 1998 S.23)

### **5.4.8 Finnland**

Der Betroffene hat das Recht, die Verarbeitung seiner Daten zum Zwecke der Direktwerbung, des Fernabsatzes, anderen direkten Marketing, der Marktforschung, für Meinungsumfragen, öffentliche Register oder der Ahnenforschung zu verbieten. (vgl. Art 30 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

### **5.4.9 Lettland**

Wenn der Betroffene eine Entscheidung trifft, die die Basis der Verarbeitung betrifft und somit die rechtlichen Bedingungen ändert, hat der Verarbeitende die Pflicht dieser Entscheidung nachzukommen. Der Verarbeitende kann sich gegen eine Entscheidung des Betroffenen auf Grundlage des Gesetzes wehren. (vgl. Art. 18 Abs. 1 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)

### **5.4.10 Litauen**

Ein Betroffener hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, bei der Verarbeitung für Direktmarketing, die Verarbeitung zu widerrufen und der Verarbeitende hat die Pflicht, dies an seine Empfänger weiter zu geben. (vgl. Art. 27 Abs. 3 LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA)

### **5.4.11 Estland**

Wenn die Verarbeitung nicht auf rechtlicher Grundlage durchgeführt wird, hat der Betroffene das Recht die Beendigung der Verarbeitung, das Verbot der Weitergabe und des Zugangs der personenbezogener Daten und die Löschung und Schließung personenbezogener Daten zu verlangen. (vgl. Art 21 Abs. 2 PERSONAL DATA PROTECTION ACT)

## **5.5 Datenschutzbeauftragter**

### **5.5.1 Deutschland**

Der Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hin. (vgl. § 4g Abs. 1 BDSG).

Öffentliche und nicht öffentliche Stellen haben einen Datenschutzbeauftragten zu stellen wenn sie personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten. Wenn sie auf andere Art Daten verarbeiten, dann hat ab einer Beschäftigungsstärke von 20 Mitarbeitern die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten zu erfolgen. (vgl. § 4f Abs. 1 BDSG)

### **5.5.2 Österreich**

Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Datenschutzbehörde und der Datenschutzrat berufen. (vgl. §35 Abs. 1 DSG 2000)

Der Datenschutzbehörde steht ein Leiter vor, der für fünf Jahre bestellt wird. (vgl. §36 Abs. 1 DSG 2000)

Keine Angaben zu Firmen.

### **5.5.3 Schweiz**

Die Schweiz wählt je nach Kanton einen Bundesbeauftragten für vier Jahre und dieser ist durch die Bundesversammlung zu genehmigen. (vgl. Art 26 Abs. 1 DSG)

### **5.5.4 Irland**

Das gesetzmäßige Verarbeiten von persönlichen Daten gemäß den Verordnungen wird von dem Kommissar (Datenschutzbeauftragter) überwacht. (vgl. Art. 10 Abs. 1A DATA PROTECTION ACT 1988)

### **5.5.5 United Kingdom**

Es gibt keine direkte Aussage im Datenschutzgesetz des Vereinigten Königreiches über die Wahl des Datenschutzbeauftragten. Doch werden seine Aufgaben in Artikel 51 bis Artikel 54A beschrieben.

### **5.5.6 Dänemark**

Die Datenschutzbehörde, die aus einem Rat und einem Sekretariat besteht, ist für die Durchsetzung des Gesetzes verantwortlich. Das Sekretariat erledigt das Tagesgeschäft und wird geführt von einem Direktor. (vgl. Art 55 Art. 1 & 2 THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA)

### **5.5.7 Schweden**

Das Data Inspection Board ist die Aufsichtsbehörde für den Personal Data Act. (vgl. Broschüre des Personal Data Act 1998 S.28)

### **5.5.8 Finnland**

Der Datensicherheitsvertraute bietet Anleitung und Führung beim Verarbeiten von persönlichen Daten, überwacht die Verarbeitung um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, trifft Entscheidungen, wie in diesem Gesetz vorgesehen. (vgl. Art 28 Abs. 1 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

### **5.5.9 Lettland**

Eine natürliche Person mit höherer Bildung in den Rechtswissenschaften, Informationstechnologie oder vom Kabinett festgelegt, kann Datenschutzbeauftragter sein. (vgl. Art. 21 Abs. 2 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)

### **5.5.10 Litauen**

Die Umsetzung, Aufsicht und Überwachung dieses Gesetzes übernimmt das State Data Protection Inspectorate. Dies ist ein staatliches Institut finanziert von staatlichem Budget und der Regierung rechenschaftspflichtig. Die Regulierungen des State Data Protection Inspectorate obliegen der Regierung Litauens. (vgl. Art. 36 LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA)

### **5.5.11 Estland**

Staatliche und administrative Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes wird von der Datenschutzbehörde ausgeübt. (vgl. Art. 32 Abs. 1 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)

## **5.6 Schadensersatz**

### **5.6.1 Deutschland**

Fügt eine verantwortliche Stelle einem Betroffenen Schaden durch unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu, so ist diese zu Schadensersatz verpflichtet. Es sei denn, sie hat die nach Fall gebotene Sorgfalt beachtet. (vgl. §7 BDSG)

### **5.6.2 Österreich**

Auftraggeber oder Dienstleister haften nach den allgemeinen Bedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Schaden den sie beim Betroffenen zu verschulden haben. (vgl. § 33 Abs. 1 DSG 2000)

Auch haften sie für die Tätigkeiten ihrer Leute, soweit diese ursächlich für das Verschulden waren. (vgl. § 33 Abs. 2 DSG 2000)

### **5.6.3 Schweiz**

Mit Buße werden private Personen bestraft, die das Auskunftsrecht, die Informationspflicht bei besonders schützenswerten Personendaten und –profilen, den Austausch mit Dritten, die die von allen einsehbare Registratur nicht führen und wenn die persönlichen Rechte einer Gruppe verletzt werden. (vgl. Art. 34 DSG)

### **5.6.4 Irland**

Das Gesetz sagt aus, dass es Strafen in Höhe von 1000€ bis 100000€ geben kann. (vgl. Art. 31 DATA PROTECTION ACT 1988)

### **5.6.5 United Kingdom**

Einer Person die Schaden auf Grund von Datenverarbeitung erleidet, steht Entschädigung zu. (vgl. Art. 13 Abs. 1 Data Protection Act 1998)

### **5.6.6 Dänemark**

Wenn das Gesetz nicht eingehalten wird, kann es zu Geld- oder Freiheitsstrafe ab 4 Monaten kommen. (vgl. Art. 70 Abs. 4 THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA)

### **5.6.7 Schweden**

Der Verarbeitende ist dem Betroffenen für Schaden und Verletzungen der persönlichen Integrität durch das Verarbeiten personenbezogener Daten im Widerspruch zum Gesetz verpflichtet. (vgl. Broschüre des Personal Data Act 1998 S.29)

### **5.6.8 Finnland**

Der Verarbeitende ist verantwortlich für den Ausgleich ökonomischer oder anderer Leiden, denen ein Betroffener oder Dritter bezüglich dieses Gesetzes erleidet. (vgl. Art. 47 Abs. 1 PERSONAL DATA ACT (523/1999))

### **5.6.9 Lettland**

Wenn ein Verarbeitender dieses Gesetz nicht einhält, hat ein Betroffener das Recht den Datenschutzbeauftragten ein zu schalten. (vgl. Art. 20 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)

### **5.6.10 Litauen**

Ein Betroffener der nachhaltig Schaden als ein Resultat von ungesetzlichem verarbeiteten seiner persönlichen Daten erleidet, hat das Recht auf materielle oder immaterielle Wiedergutmachung. Das Urteil spricht ein Gericht. (vgl. Art. 54 LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA)

### **5.6.11 Estland**

Wenn die Rechte eines Betroffenen durch den Verarbeitenden verletzt wurden, hat er das Recht auf den Ersatz des Schadens. (vgl. Art. 23 PERSONAL DATA PROTECTION LAW)



## 6 Auswertung

Durch die Analyse der Gesetzestexte der ausgewählten Länder anhand des Vergleichsrahmens wird klar, dass trotz der momentan geltenden Richtlinie 95/45/EG große Länderspezifische Unterschiedlichkeiten in der jeweiligen Gesetzgebung existieren.

Für eine einfache Übersicht wird ein Scoring der einzelnen Vergleichsrahmenpositionen in einer Tabelle dargestellt.

Die Punkte ergeben sich folgendermaßen:

Für die Einwilligungspflicht wurden drei Punkte vergeben, jeweils einen für die Einwilligung in die Verarbeitung, einen für den Vertragsabschluss der ohne Zwang geschehen muss und einen für den Widerruf der Einwilligung. Für das Auskunftsrecht wurde jeweils ein Punkt für den Grund der Verarbeitung, für die Kategorisierung der jeweiligen Daten, für die Daten an sich die dem Verarbeitenden zur Verfügung stehen, für die Herkunft der Daten und die Empfänger der Daten, für die unentgeltliche Auskunft und für das Recht jederzeit frei und ungehindert Auskunft zu erhalten. Das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung beinhaltet mit je einem Punkt das Recht das veraltete oder falsche Daten berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden, das die Berichtigungen an Dritte weiter gegeben werden, und das wie Daten die im Kindesalter erhoben wurden jederzeit löscher sind. Das Widerspruchsrecht beinhaltet mit je einem Punkt das Verbot der Verarbeitung und das Verbot der Weitergabe. Für die Kategorie des Datenschutzbeauftragten wurde mit einem Punkt die Ernennung eines Landesbeauftragten, die Verpflichtung dass jede Behörde oder Firma mit mehr als 250 Mitarbeitern oder Firmen einen Datenschutzbeauftragten ernannt und mit einem weiteren Punkt das Firmen mit dem Hauptgeschäftsfeld der Datenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten ernennen müssen. Zu guter Letzt wird mit einem Punkt das Recht auf Schadensersatz bei rechtswidriger Verarbeitung benotet. Somit ergibt sich folgenden Tabelle:

	E inwilligungs pflicht	Aus kunfts recht	Berichtigen/ S perren/ Lö s chen	Wider spruchs recht	Datens chutz beauftragter	S chadens ers atz
Deuts chland	2/3	5/7	1/3	2/2	3/3	1/1
Ö s terreich	2/3	6/7	2/3	2/2	1/3	1/1
S chweiz	2/3	7/7	2/3	2/2	1/3	0/1
Irland	1/3	6/7	1/3	2/2	1/3	1/1
UK	0/3	7/7	1/3	2/2	1/3	1/1
Dänemark	1/3	6/7	2/3	1/2	1/3	0/1
S chweden	2/3	6/7	1/3	2/2	1/3	1/1
Finnland	1/3	6/7	2/3	1/2	1/3	1/1
Lettland	1/3	3/7	2/3	1/2	1/3	0/1
Litauen	1/3	6/7	1/3	2/2	1/3	1/1
Es tland	3/3	7/7	1/3	2/2	1/3	1/1
Legende	E rreichte Punkte/Ges amten Punkten					

Länderscoringtabelle

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Länder je nach eigener Prämisse die gesetzlichen Regelungen sehr individuell festgeschrieben haben. Dies macht den Datenschutz in Europa zu einer mannigfaltigen Anhäufung von einzelstaatlichen Lösungen und erschwert somit den Interstaatlichen Datenaustausch und Transfer, auch werden rechtliche Schritte zum Schutz der eigenen Daten sehr erschwert, da die Anwendung einer Software in einem Länderrecht sein kann aber die Speicherung der Daten in einem anderen Land und somit in einem anderen Länderrecht. Hier zu nennen sind nur Google und Facebook die die Gesetze des einzelnen Landes, zum Beispiel Deutschland, für die Kunden beachten müssen. Aber die physische Speicherung der Daten unterliegt irischem Datenschutz.

Es folgt die einzelstaatliche Auswertung der verschiedenen Länder.

## 6.1 Deutschland

Das deutsche Datenschutzgesetz trifft explizite Aussagen über die freiwillige Einwilligung sagt aber nichts über den Widerruf. Das Auskunftsrecht trifft alle Kontrollpunkte bis auf die Kategorisierung der persönlichen Daten und die explizite Aussage, dass jederzeit und ungehindert Auskunft erteilt werden muss. Die Vergleichsmerkmale den Grund der Verarbeitung, die Daten an sich, die Quelle und Empfänger, sowie die Unentgeltlichkeit sind im Gesetz festgehalten. Die Revidierung von unzutreffenden, veralteten oder schlicht falschen Daten ist gesetzlich geregelt. Eine Besonderheit im deutschen Gesetz ist die mehrfache Aufführung, das nicht mehr benötigte Daten zu löschen sind. Über die

Weitergabe von Änderungen wurde unter dem Aspekt des Berichtigens, Löschen und Sperren nichts gefunden, auch das mit der Datenschutz-Grundverordnung anstehende Gesetz über das Löschen von Daten aus dem Kindesalter ist noch keine Aussage getroffen. Es ist möglich die Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten zu verbieten. Auch gibt es einen Landesbeauftragten für den Bund und weitere für die Bundesländer. Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung ist jedes EU Mitglied verpflichtet, in seinem Länderrecht festzuschreiben, dass Behörden und Firmen mit über 250 Mitarbeitern, sowie Firmen mit dem Hauptgeschäftsfeld der Datenverarbeitung Datenschutzverantwortliche ernennen müssen. Deutschland ist das einzige untersuchte Land, welches dies bereits in seinem Datenschutz festgeschrieben hat. Im Falle einer rechtswidrigen Verarbeitung steht dem Betroffenen ein Schadensersatz zu.

## 6.2 Österreich

Die Angaben über Einwilligung, die Zwanglosigkeit und den Widerruf der Einwilligung sind festgeschrieben. Wobei die Zwanglosigkeit nicht festgeschrieben ist. Die Parameter des Auskunftsrechtes, bis auf die Übergabe der Datenkategorien, sind festgeschrieben. Also gibt es Regelungen zum Grund der Verarbeitung, zu Herkunft und Empfänger der Daten. Die Daten selbst werden ausgehändigt und die Auskunft ist jederzeit, ungehindert und unentgeltlich möglich. Allerdings ist bei mehrmaliger Auskunft eine Kostenpauschale von 18,89€ zu entrichten, die bei häufiger Auskunft erhöht werden kann. Das Recht seine Daten zu korrigieren und zu löschen sowie die Weitergabe der Änderungen sind im Gesetz enthalten. Besonders hervorgehoben ist, dass der Verarbeitende die Daten aktuell halten muss. Das Löschen von Daten aus dem Kindesalter ist noch nicht enthalten. Das Verbot von Verarbeitung und das Verbot von Weitergabe der Daten sind enthalten. Die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten sind geregelt, allerdings sind noch nicht die Regelungen für Firmen und Behörden enthalten. Es besteht ein Recht auf Schadensersatz.

## 6.3 Schweiz

Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Union ist, erfüllt sie mit am besten den auf Grund der Richtlinie 95/45/EG und der zukünftigen Datenschutz-Grundverordnung erstellten Vergleichsrahmen. Die Schweiz erfüllt bis auf die ausdrückliche Ausschiffung des Widerrufsrechts der Einwilligung beide anderen Faktoren (Zwanglosigkeit und

Einverständniserklärung). Die Punkte des Vergleichsrahmens für das Auskunftsrecht werden komplett erfüllt. Bis auf das Recht für das Löschen von Daten die im minderjährigen Alter erfasst wurden, erfüllt die Schweiz das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung. Die Schweiz hat einen Landesbeauftragten für Datenschutz und einzelne Beauftragte in seinen Kantonen. Die Schweiz verhängt auch Buße für gesetzwidriges Verhalten.

## **6.4 Irland**

Zum irischen Datenschutz ist zu sagen, dass die Art und Weise das Gesetz auszuformulieren und zu präsentieren im Vergleich zu den anderen Ländern recht ungewöhnlich ist. Es handelt sich bei der Formulierung um Schachtelsätze und vermehrt Formulierungen mit wenn-dann Aussagen. Es musste zur Interpretation ein bewanderter Englischsprachiger hinzugezogen werden.

## **6.5 United Kingdom**

Im Datenschutzgesetz des Vereinigten Königreiches wurde keine direkte Ausformulierung der Einwilligung ohne Zwang und des Widerrufs der Einwilligung gefunden. Die Punkte des Vergleichsrahmens für das Auskunftsrecht werden komplett erfüllt. Wenn man seine Daten berichtigen, sperren oder löschen möchte, muss man vor Gericht eine Änderung erwirken. Wenn diese dann gültig ist und die Änderung auch an Dritte weitergegeben werden muss. Das Löschen von Daten aus der Kindheit ist noch nicht im Gesetz enthalten. Wird allerdings auch erst mit der Datenschutz-Grundverordnung zur Pflicht. Eine direkte Aussage über den Datenschutzbeauftragten, sein Amt und die Ernennung wird nicht getroffen, jedoch werden seine Aufgaben beschrieben. Es gibt das Recht auf Schadenersatz.

## **6.6 Dänemark**

Nur bei ausdrücklicher Genehmigung des Betroffenen dürfen Daten verarbeitet werden. Doch ist keine Aussage über die Zwanglosigkeit und die Widerrufsmöglichkeit in diesem Punkt getroffen. Die Kategorisierung der Daten wird nicht verlangt, sonst sind alle Punkte des Auskunftsrechtes erfüllt und es wird besonders ausgeschrieben, dass ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung besteht. Die Frage der Entgeltlichkeit der Auskunft

obliegt dem Justizminister. Die Daten korrekt und auf dem Stand zu halten ist, die Aufgabe des Verarbeitenden. Die Änderungen der Daten müssen an Dritte weitergegeben werden. Der Betroffene kann seine Zustimmung zur Verarbeitung widerrufen. Über die bereits weitergegebenen Daten ist unter diesem Punkt keine Aussage getroffen. Dänemark ernennt einen Datenschutzbeauftragten. Über die Regelung für Firmen und Behörden die in der Datenschutz-Grundverordnung gefordert werden, steht noch nichts im Länderrecht. Die Strafe für das Nichteinhalten des Datenschutzgesetzes besteht eine Geld- oder Freiheitsstrafe ab 4 Monaten.

## 6.7 Schweden

Schweden hat, anders als die anderen untersuchten Länder, den Gesetzestext nicht ins Englische übersetzt, sondern eine englischsprachige Broschüre auf der Website ihrer Datenschutzbehörde veröffentlicht. Nach kurzem Emailkontakt mit dem Amt für Datenschutz in Schweden stellte sich heraus, dass in dieser Thesis nur mit der Broschüre gearbeitet werden kann. Diese ist jedoch sehr ergiebig.

Es besteht die Pflicht der zwanglosen Zustimmung in eine Datenverarbeitung. Alle Punkte des Auskunftsrechtes, außer die Regelung der Kosten, sind ausgeschrieben. Die Besonderheit in Schweden besteht darin, dass die Auskunftspflicht beim Verarbeitenden liegt. Es besteht das Recht auf Berichtigung Sperrung und Löschung der Daten. Auch müssen die Änderungen an Dritte weitergegeben werden. Auch über Daten aus dem Kindesalter ist keine Aussage getroffen. Zum Widerspruchsrecht ist zu sagen, dass es eine Behörde gibt, welche sich um Unstimmigkeiten und Streitfragen bei der Datenverarbeitung kümmert. Über zukünftige Regelungen für Firmen und Behörden ist noch keine Aussage getroffen. Es besteht das Recht auf Schadensersatz.

## 6.8 Finnland

Die Finnische Version des englischsprachigen Datenschutzgesetzes ist gekennzeichnet als inoffizielle Version. Abzurufen ist sie auf der Website des Finnischen Datenschutzgesetzes.

Eine Einwilligungspflicht besteht, aber Aussagen über Zwang und Widerruf sind nicht getroffen. Bis auf die Kategorisierung der Daten sind alle Punkte des Vergleichsrahmens für den Punkt Auskunftsrecht erfüllt. Auch für den Punkt des Berichtigens, Sperrens, und

Löschens sind, bis auf die Löschung von Daten aus dem Kindesalter, alle Punkte erfüllt. Zum Widerspruchsrecht wurden nur Angaben für Direktmarketing, Fernabsatz, Marketing und ähnliche getroffen. Finnland hat einen Datenschutzbeauftragten und wie bei allen ist noch keine Aussage über die Verpflichtungen der Firmen und Behörden getroffen. Die Schadensregulierung im Streitfall ist geregelt.

## **6.9 Lettland**

Eine Besonderheit der lettischen Veröffentlichung des Datenschutzes auf Englisch ist, dass es nicht in einem pdf-Format oder auf einer Website implementiert ist, sondern in einem Textfile zur Verfügung steht. Die Einwilligung ist geregelt, doch Zwang und Rückzugrecht der Einwilligung ist nicht besonders bestimmt. Zu den Datenkategorien, den Daten, den Empfängern der Daten und der Unentgeltlichkeit ist nichts gefunden worden. Grund der Verarbeitung, Herkunft der Daten und die ungehinderte und freie Auskunft sind geregelt. Es besteht ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie ein Recht auf nicht Weiterverbreitung der Daten. Daten aus dem Kindesalter sind nicht geregelt. Der Betroffene kann sich gegen die Verarbeitung seiner Daten entscheiden und der Verarbeitende kann diese Entscheidung gerichtlich anfechten. Eine besondere Hervorhebung des Verbotes der Weitergabe fehlt. Das Amt des Datenschutzbeauftragten ist geregelt. Regelungen für Datenschutzbeauftragte in weiteren öffentlichen Stellen und privaten Unternehmen fehlen. Die Schadensansprüche werden über den Datenschutzbeauftragten geregelt.

## **6.10 Litauen**

Das litauische Gesetz über Datenschutz liegt als Web Implementierung vor und wurde 2011 durch Nachträge ergänzt. In Punkto Einwilligungspflicht schreibt es nicht die Zwanglosigkeit und die Widerrufsmöglichkeit aus, regelt aber die grundsätzliche Pflicht zur Einwilligung. Bis auf die Entgeltlichkeit der Auskunft haben die Litauer alle Überprüfungsmerkmale des Vergleichsrahmens erfüllt. Es wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde existiert. Zum Recht des Berichtigen, Sperrens und Löschens der eigenen Daten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechte existieren und das die Anwendung dieser unverzüglich und fair vonstatten zu gehen haben. Über die Weitergabe etwaiger Änderungen wurde nichts gefunden. Das neue Recht des pauschalen Löschens von Daten die im Kindesalter preisgegeben wurden ist noch nicht im

Gesetz verankert. Für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzgesetzes ist eine Behörde etabliert. Diese wird aus staatlichen Mitteln finanziert und ist dem Staat rechenschaftspflichtig. Für die Regulierung von Schäden ist ein Gericht zuständig und dieses spricht Recht über Wiedergutmachung.

## 6.11 Estland

Auffälligkeit ist beim estnischen Datenschutz vor allem, dass die Richtlinie 95/45/EG sehr genau eingehalten wird. Es sind auch kaum erweiternde Punkte aufgefallen. Die Einwilligungspflicht ist in allen drei Punkten eingehalten. Das Auskunftsrecht wurde in allen Punkten eingehalten. Das Berichtigungsrecht wird erfüllt, die Weitergabe wird aber nicht beschrieben. Der neue Artikel des Löschens der Daten aus dem Kindesalter ist noch nicht aufgenommen. Das Widerspruchsrecht wird erfüllt und es wird ein Landesbeauftragter ernannt. Firmen- und Behördenvorschriften existieren noch nicht. Der Schadensfall ist geregelt.

## 6.12 Gesamtauswertung

Es fällt auf, dass trotz Richtlinie 95/45/EG, die ja nur als Leitfaden gilt, der Datenschutz in Europa sehr ähnlich ist. Die Länder halten sich an die Vorgaben der EU und ergänzen ihre eigenen Prämissen. Man kann dennoch sagen, dass es nach Gebieten Gleichheiten gibt. So sind sich die englischsprachigen Länder in ihrer Auslegung sehr ähnlich. Es wird bei ihnen Wert darauf gelegt, dass die Firmen nicht zu sehr beschnitten und eingeeengt werden. Die skandinavischen Länder legen Wert auf die Transparenz von Daten und die Fairness bei Benutzung dieser. Die deutschsprachigen Regionen legen außerordentlichen Wert auf den Schutz der Betroffenen, während die baltischen Länder sehr genau an der Richtlinie orientiert sind.

Deutschland hat als einziges Land schon die Regelungen für Firmen im Gesetz. Der Punkt des kategorischen Löschens von Daten, die im nicht geschäftsfähigen Alter freigegeben wurden, ist in keinem Land bisher verankert. Der Punkt der Zwanglosigkeit und des Widerrufs der Einwilligung ist nur sehr vereinzelt festgeschrieben, wird aber durch das jeweilige Privatrecht geregelt. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind äußerst unterschiedlich geregelt. Sie reichen von ausschließlicher Ausübung der Kontrollinstanz bis zu Rechtsprechung bei Streitigkeiten.

## 7 Fazit

Wie durch die 1995 gewählte Methode der Richtlinie zum Angleichen der damaligen unabhängigen gesetzlichen Regelungen der Länder sind die Länderrechte noch nicht einheitlich, aber schon sehr ähnlich. Doch folgt daraus ein äußerst schwieriges Umfeld für die Rechtsprechung, den Austausch und die Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Im Gegensatz, zum Beispiel den USA, ist das Europäische Datenschutzgebilde ein Flickenteppich von verschiedenen Auslegungen, einzelstaatlichen Prämissen, individueller Rechtsprechung und schlichter Unübersichtlichkeit.

Dies wird nun im nächsten Schritt durch die Verabschiedung des Datenschutzabkommens zusammengefasst, vereinheitlicht und praktikabler. Dies ist ein weiterer Schritt zu einem gemeinsamen Europa. Die Maßnahme trägt ein gutes Stück dazu bei, dass Europa gestärkt den Branchenriesen entgegen treten kann und weiter zusammen wächst. Es stärkt die Rechte des einzelnen Bürgers. Auch kann der Daten-Binnenverkehr besser geregelt und kontrolliert werden.

Ausblickend kann gesagt werden, dass die Gesetzgebung der einzelnen Länder durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden muss. Die einzelnen Länder werden mit Sicherheit eine Anpassung der bisherigen Gesetze vornehmen und auch Wert auf die eigenen Prämissen legen. Es könnte in naher Zukunft untersucht werden wie die Datenschutz-Grundverordnung eingeführt wird und was die Gesetzgeber der Einzelstaaten für Modifikationen im Ländertext spezifizieren.

Die Sicherheit der Europäischen Union muss selbstverständlich und mit immer besseren Mitteln gerade in der IT gesichert sein. Dies konnte, wie oben erwähnt, nicht speziell in dieser Arbeit behandelt werden, bildet jedoch ein großes Thema in der nahen Zukunft. Des Öfteren und immer häufiger werden Cyberattacken in den Medien behandelt und durch die immer dichtere Verflechtung des privaten sowie öffentlichen Lebens mit der Informationstechnologie werden etwaige Anfälligkeiten auf die innere Ordnung der Europäischen Union zunehmend zum Risiko.

Auch die Gefahr von Wirtschaftsspionage ist für den Hochtechnologiestandort Europa hochgradig aktuell. Gerade mit dem Trend der Industrie 4.0 müssen Regelungen und Maßnahmen für die Sicherheit der Forschung und Entwicklung getroffen werden.

Durch das kommende Internet der Dinge müssen Regelungen für Sicherheit und Privatsphäre der Bürger akzentuiert und gesetzlich festgehalten werden.



## Quellenverzeichnis

Diese Arbeit beruht auf der momentanen Rechtsprechung der Europäischen Union und der zurzeit entstehenden neuen Datenschutzes Grundverordnung.

Richtlinie 95/45/EG	Europäische Richtlinie	<a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:31995L0046">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:31995L0046</a>
Grundverordnung	Europäisches Gesetz	<a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1424939461658&amp;uri=CELEX:52011IP0323">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1424939461658&amp;uri=CELEX:52011IP0323</a>
Rechtssache C-131/12	Rechtsprechung	<a href="http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&amp;num=C-131/12">http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&amp;num=C-131/12</a>
BDSG	Bundesrepublik Deutschland	<a href="http://www.bfdi.bund.de/bfdi_wiki/index.php/Bundesdatenschutzgesetz">http://www.bfdi.bund.de/bfdi_wiki/index.php/Bundesdatenschutzgesetz</a>
DSG 2000	Bundesrepublik Österreich	<a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001597">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001597</a>
DSG	Eidgenossenschaft Schweiz	<a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/201401010000/235.1.pdf">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/201401010000/235.1.pdf</a>
THE ACT ON PROCESSING OF PERSONAL DATA	Irländische Republik	<a href="http://www.irishstatutebook.ie/1988/en/act/pub/0025/">http://www.irishstatutebook.ie/1988/en/act/pub/0025/</a>
DATA PROTECTION ACT 1988	United Kingdom	<a href="http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/29/contents">http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/29/contents</a>
Personal Data Act 1998	Königreich Dänemark	<a href="http://www.datatilsynet.dk/english/the-act-on-processing-of-personal-data/read-the-act-on-processing-of-personal-data/compiled-version-of-the-act-on-processing-of-personal-data/">http://www.datatilsynet.dk/english/the-act-on-processing-of-personal-data/read-the-act-on-processing-of-personal-data/compiled-version-of-the-act-on-processing-of-personal-data/</a>
PERSONAL DATA ACT	Königreich Schweden	<a href="http://www.regeringen.se/contentassets/87382a7887764e9995db186244b557e4/personal-data-protection">http://www.regeringen.se/contentassets/87382a7887764e9995db186244b557e4/personal-data-protection</a>
PERSONAL DATA ACT (523/1999)	Finnische Republik	<a href="http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1999/en19990523.pdf">http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1999/en19990523.pdf</a>
LAW ON LEGAL PROTECTION OF PERSONAL DATA	Republik Litauen	<a href="http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=435305&amp;p_query=&amp;p_tr2=2">http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=435305&amp;p_query=&amp;p_tr2=2</a>
PERSONAL DATA PROTECTION LAW	Republik Lettland	<a href="http://www.dvi.gov.lv/en/legal-acts/">http://www.dvi.gov.lv/en/legal-acts/</a>
PERSONAL DATA PROTECTION ACT	Republik Estland	<a href="https://www.riigiteataja.ee/en/eli/509072014018/consolide">https://www.riigiteataja.ee/en/eli/509072014018/consolide</a>

## Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Mittweida, den 29.07.2015

Ort, Datum

Vorname, Nachname

## **Danksagung**

Diese Arbeit wurde von mir persönlich erstellt und gelang mit der Hilfe meiner Familie, Freunden und Beteiligten den ich hiermit sehr herzlich danken möchte das Sie mir Aufbauend zur Seite standen. Sie waren in turbulenten Zeiten für mich da und haben mir geholfen meinen Weg weiter zu gehen. Dank auch an die Institutionen denen ich die Möglichkeit meiner persönlichen Reifung verdanke.